# Erste-Hilfe-Material




*© konradhfh/Pixabay*

## Anzahl und Verteilung der Verbandkästen

Mindestens ein **Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C** muss an einer zentralen, für alle Hilfe leistenden Personen zugänglichen, Stelle im Schulgebäude (z. B. Sanitätsraum, Schulsekretariat) bereitgehalten werden .

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in **Bereichen mit erhöhter Gefährdung** der Schülerinnen und Schüler (z.B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein (DGUV Information 202-059).

Die Verbandkästen müssen in der Schule so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen **höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe** entfernt sind. Sie sollen überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen (ASR A4.3).

## Unterbringung, Zugänglichkeit, Kennzeichnung

Das Erste-Hilfe-Material muss **jederzeit schnell erreichbar** und **leicht zugänglich** in geeigneten Behältnissen (Verbandkasten, Verbandschrank, Rucksack oder Tasche), geschützt gegen

schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten werden (ASR A4.3).

In allen Bereichen mit erhöhter Gefährdung (Sporthallen, naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Lehrküchen, Kunsträume, Werkstätten und sonstige Fachräume) müssen Verbandkästen stets **griffbereit** zur Verfügung stehen (DGUV Information 202-059).

**Verbandschränke dürfen nicht verschlossen sein**. Wenn zum Öffnen ein Schlüssel benötigt wird, sollte er unverlierbar am Verbandschrank befestigt werden (z. B. mit einer Kette).



*© Lizensiert für MK*

Die Aufbewahrungsstellen für Erste-Hilfe-Material müssen mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund gekennzeichnet sein (ASR A4.3).

## Grundausstattung und sachliche Voraussetzungen

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können („Erste-Hilfe-Raum“, „Krankenzimmer“, „Schularztzimmer“). Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN13157:2009-11 „Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C“ sowie einer Krankentrage nach DIN13024-1: 2016-09 oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.

In Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z.B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein. Weitere Informationen finden Sie hier: DGUV Infomation 202-059 und der ASR A4.3.

Material nach [?]DIN

Die vorgeschriebenen Füllungen der Verbandkästen sind in unterschiedlichen Normen geregelt:

[?]DIN 13157 Betriebsverbandkasten klein

[?]DIN 13169 Betriebsverbandkasten groß

[?]DIN 13164 Kfz-Verbandkasten

[?]DIN 13160 Sanitätstaschen
(Die [?]DIN wurde ersatzlos zurückgezogen. Der Regelsetzer empfiehlt die Anwendung von [?]DIN 13157)

Inhaltsverzeichnis für Verbandkästen Stand 02/2022.

Zusätzliches Material

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material, das über den vorgeschriebenen Inhalt des Verbandkastens hinausgeht, ist aufgrund betriebsärztlicher Entscheidung oder betriebsbedingter Gefährdungen bereitzuhalten.

Zusätzlich zum Material nach [?]DIN **kann** folgende Zusatzausstattung sinnvoll sein:

- Fieberthermometer, elektronisch (mit Thermometerschutzhüllen)
- Kühlelemente, Kältepackungen oder Kalt-Sofortkompressen (Einmalartikel)*. Eine* Kälte-Sofortkompresse gehört zur [?]DIN 13157. Insbesondere im Sportbereich werden Kühlelemente häufiger benötigt.
- Splitterpinzette
- Zeckenzange
- alkoholisches Händedesinfektionsmittel (nicht für Wunden, darf nur von Erwachsenen verwendet werden)
- Einmalhandschuhe aus Vinyl oder Nitril (kein Latex - Allergiegefahr) im Spenderkarton, da die vier Einmalhandschuhe nach [?]DIN EN 455, die zu jedem Verbandkasten nach [?]DIN 13157 gehören, schnell aufgebraucht sind.
- Automatisierter Externer Defibrillator (AED)
- Taschenbeatmungsmaske mit Einmalventil

## Desinfektionsmittel und Medikamente

> Das Vorhalten von Medikamenten, Salben, Tinkturen, Sprays (Kälte-/Wundsprays) oder Wunddesinfektionsmitteln im Verbandkasten oder der Sanitätstasche ist **unzulässig**.
>
> Das Verabreichen von Medikamenten birgt grundsätzlich immer die Gefahr des Auslösens von lebensbedrohlichen Allergien und Unverträglichkeitsreaktionen.
>
> In welchem engen Rahmen und unter welchen konkreten Umständen eine **Medikamentengabe durch Lehrkräfte** (Übertragung der Personensorge) erfolgen kann, können Sie hier nachlesen: DGUV Information 202-091.

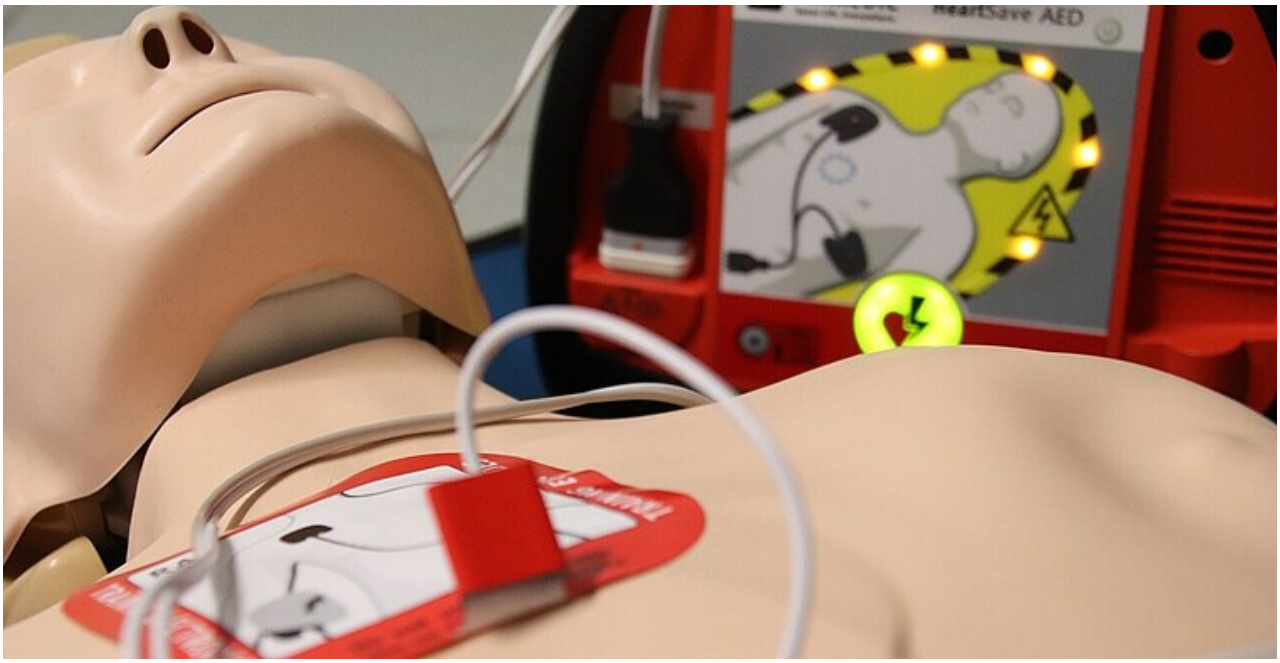
Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage wurden im Februar 2022 Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut mit in den verpflichtenden Inhalt von Verbandkästen aufgenommen.

## Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED)

Für Schulen sind Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED) grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Ob eine Anschaffung erforderlich ist, muss für jede Schule auf Grundlage einer spezifischen [?]Gefährdungsbeurteilung entschieden werden. Erforderlich kann dies z. B. sein, wenn an berufsbildenden Schulen besondere Gefährdungen durch Strom bestehen.

Weitere Informationen zu AED finden Sie in der FAQ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

Die Verantwortung für die Ausstattung der Schulgebäude und damit auch die Entscheidung, ob und welche Geräte eingesetzt werden dürfen, liegt bei den Schulträgern. Mit den Schulträgern sind daher alle Fragen zur Pflege, Wartung und zu den weiteren Folgekosten vor der Beschaffung  zu klären, wenn sich Schulfördervereine, Eltern und andere Dritte entschließen, selbst die Beschaffung zu unterstützen.




*© JamesRein/Pixabay*

## Sporthallen und Sportplätze

Da Sporthallen meist räumlich vom Schulgebäude getrennt sind, müssen sie mit einem eigenen, mindestens **kleinen Verbandkasten nach DIN 13157**, ausgestattet sein. Es sollten zusätzliche Kälte-Sofortkompressen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorgehalten werden. Wird die Sporthalle auch von Sportvereinen genutzt, müssen Schule, Vereine und Träger geeignete Vereinbarungen treffen, damit gewährleitet wird, dass immer ausreichendes Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht.

Diese Regelung gilt auch auf Sportplätzen.

Neben dem Erste-Hilfe-Material sollte auch ein **Mobiltelefon** mitgeführt werden.

## Schule unterwegs

Erste-Hilfe-Material muss bei Wanderungen, Wandertagen, Ausflügen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen usw. **immer** mitgenommen werden.  Eine hilfreiche Informationsbroschüre finden Sie unter folgendem Link DGUV Information 202-047.
Für diese Zwecke können z. B. Sanitätstaschen nach der ehemaligen [?]DIN 13160 oder Verbandkästen nach [?]DIN 13164 eingesetzt werden.

Eine empfehlenswerte Checkliste finden Sie auf der Seite 94 der Informationsbroschüre des [?]DGUV hier: DGUV Information 204-008.



*© Duernsteiner/Pixabay*

## Bestandspflege

Das Erste-Hilfe-Material muss regelmäßig, **mindestens jährlich**, überprüft werden. Verbandstoffe mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum müssen ersetzt werden. Pflaster und Wundschnellverbände verlieren nach längerer Lagerung die Klebekraft und müssen dann ebenfalls ersetzt werden. Sonneneinstrahlung und häufige Temperaturwechsel beschleunigen diesen Vorgang.

Erste-Hilfe-Material, welches in der [?]DIN nicht mehr vorgesehen ist, muss entfernt werden. So dürfen z. B. Schlagaderabbinder und pneumatische Schienen auf keinen Fall von Lehrkräften benutzt werden, da die Gefahr von Nervenverletzungen besteht. Die Verwendung von aus Leder bestehende Augenklappen und Fingerlingen ist aus hygienischen Gründen unzulässig.

Verbrauchtes Erste-Hilfe-Material ist zeitnah zu ersetzen.

## Externe Informationen

Bei Wikipedia

**Artikel-Informationen**
27.09.2023

**Kurzlink**
www.aug-nds.de/?id=212

E-Mail an Redaktion